

Zu §. 5.

Beschränkung des Rechts zum Antrage auf Theilung.

(Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 26. und 29.)

Erfordert das Beste des Ganzen die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, und findet man kein Bedenken, Behufs dieser Beförderung die Grundsätze des gemeinen Rechts abzuändern, (vergl. die Motive zu §§. 2 — 4. v. A.) so kann es auch wohl keinen Anstand haben, Verträgen und andern auf Privatwillkühr beruhenden Bestimmungen, so wie der Verjährung und richterlichen Entscheidungen, insofern dadurch die Freiheit, dergleichen Theilungen zu verlangen, beschränkt wird, ihre behindernde Kraft zu entziehen.

Rücksichtlich der Verträge, letzten Willensverordnungen und Verjährung ist auch hierbei kein Unterschied zu machen, ob ihre Perfection bereits in den Zeitpunkt vor Erlassung des Gesetzes fällt, oder ob solche nachher eintritt. Mit gutem Grunde ist dagegen, so viel die rechtskräftigen Entscheidungen anlangt, in der Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung bestimmt, daß nur frühere Judicate dem Antrage auf Theilung nicht hinderlich seyn können. Denn ist bereits auf den Grund der neuen Gesetzgebung selbst eine Entscheidung erfolgt, daß der von einzelnen Gemeindegliedern gemachte Antrag auf Theilung eines Grundstücks nicht statt finde (wozu allerdings gesetzliche Gründe vorhanden seyn können, vergl. §§. 11 — 15. des Entwurfs) so muß diese Entscheidung feststehen, und es kann nicht in das Belieben der mit einem solchen Antrage bereits abgewiesenen Interessenten gestellt seyn, denselben immer wieder zu erneuern und wiederholte desfallsige Erörterungen und Discussionen zu veranlassen. Dabei versteht sich indeß von selbst, daß, wenn diejenigen Gemeindeglieder, auf deren Widerspruch die Abweisung der Provokanten erfolgt ist, in der Folge von diesem Widerspruche selbst abgehen, die Theilung unter allgemeiner Zustimmung immer noch geschehen kann.

Zu §§. 6. und 7.

Das Princip, nach welchem hier den Lehnherrn, Erbzinsherrn und Erbverpächtern der auf Theilung provocirenden Gemeindeglieder, ingleichen den Lehnsfolgern, Wiederkaufsberechtigten, Fideicommißfolgern und hypothekarischen Gläubigern derselben, ein Widerspruchsrecht gegen dergleichen Anträge abgesprochen ist, liegt bereits dem Rescripte vom 24. Februar 1824 (Ges. S. v. d. J. Seite 57) zum Grunde. Geht man nämlich von der Voraussetzung aus, daß die durch die Theilung zu erlangende freie Gebahrung mit dem auf jedem Interessenten kommenden Theilstücke allezeit größern Vortheil gewähren wird, als die vorherige gemeinschaftliche Benutzung des ungetheilten Grundstücks, und faßt man demnächst ins Auge, daß, gleich wie das Recht zur Theilnahme an dieser gemeinschaftlichen Benutzung zeither ein Annexum (Zubehör) der betreffenden Stellen (Güter oder Häuser) war, bei erfolgender Theilung die Theilstücke ebenfalls mit den Stellen consolidirt werden und bleiben sollen, (§. 32. des gegenwärti-